



Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2010

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission
vom 31. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

An ihrer Sitzung vom 31. Mai 2011 hat – im Anschluss an die Visitation des Obergerichts – die engere Justizprüfungskommission (JPK) in Anwesenheit von Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2010 beraten. Das Protokoll führte die Sekretärin der JPK, Annatina Caviezel.

Im Vorfeld dieser Kommissionssitzung haben zwei Delegationen der JPK die verschiedenen Instanzen visitiert.

Eine Delegation bestehend aus dem Unterzeichneten, Georges Helfenstein, Alois Gössi und Adrian Andermatt besuchte am 10. Mai 2011 die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht. Eine weitere Delegation mit Daniel Thomas Burch, Manuel Brandenburg und Kurt Balmer besuchte am 13. Mai 2011 das Kantonsgericht und den Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD, ehemals Amt für Straf- und Massnahmenvollzug). Der VBD untersteht nicht der Justiz, sondern der Sicherheitsdirektion, weshalb Ausführungen zu diesem Amt grundsätzlich nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts sind. Es sei hier lediglich erwähnt, dass die Kommission ihrer Aufsichtspflicht nachkam und feststellen konnte, dass die Arbeitsabläufe im VBD reibungslos funktionieren. Am 31. Mai 2011 visitierte die gesamte engere JPK das Obergericht.

Die JPK hat in diesem Jahr – wie schon im Vorjahr – bei den Visitationen bei jeder Instanz strikte überprüft, ob Fälle liegen bleiben, wie viele Pendenzen vorhanden sind und wie lange die durchschnittliche Verfahrensdauer war.

I. Grundsätzliche Feststellungen

Die Zivil- und Strafrechtspflege funktionieren im Kanton Zug wie schon in der Vorperiode gut. Der grösste Teil der Verfahren wird innert angemessener Frist bearbeitet, wenn auch in einzelnen Fällen Bearbeitungslücken vorliegen und es im Berichtsjahr Fälle mit Verfahrensverzögerungen gab, in denen vereinzelt Verletzungen des Beschleunigungsgebots festgestellt wurden, welche aber nur zu geringfügigen Reduktionen des Strafmasses führten.

Die durch Einführung der eidg. Zivilprozessordnung erhöhte Kompetenz der FriedensrichterInnen (Entscheidungsbefugnis bis zu einem Streitwert von CHF 2'000) und damit verbundenen Bedenken allfälliger fachlicher Überforderung hat dazu geführt, dass vermehrt Ausbildungslehrgänge angeboten wurden, welche auch rege benutzt worden sind. Neu werden die FriedensrichterInnen durch die Gemeinden entschädigt und sind damit finanziell gleichgestellt; das Sportel-System wurde abgeschafft. Die FriedensrichterInnen leisten einen engagierten Einsatz in der Streitschlichtung. Zusammenfassend sei hier erwähnt, dass der Entscheid des Kantonsrats zur Beibehaltung der gemeindlichen Friedensrichterämter aus heutiger Sicht richtig war.

Die Einführung der eidgenössischen Zivilprozess- und Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 hat in der Berichtsperiode einen erheblichen Mehraufwand mit sich gebracht (Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, Totalrevision der Geschäftsordnungen des Obergerichts, Kantonsgerichts und Strafgerichts, Änderungen der Verordnung über die Staatsanwaltschaft und der Verordnung über den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen, Erlass der Verordnung betreffend Koordinationsstelle für das Strafregister). Die Anpassungen der entsprechenden Weisungen und Formulare sind praktisch abgeschlossen, die Praxis wird nun zeigen, wie sich die neuen Prozessordnungen auf die Verfahren auswirken. Die Umstellung wird auch in der laufenden und zukünftigen Berichtsperiode noch Mehraufwände mit sich bringen, insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass während einer gewissen Übergangszeit zwei Verfahrensordnungen parallel anzuwenden sind und entsprechende Kenntnisse voraussetzen. Durch die Ausweitung der Parteirechte muss allgemein mit einer Verlängerung der jeweiligen Verfahrensdauern gerechnet werden. Im administrativen Bereich hat die Umstellung der EDV-Applikation Tribuna V3 bei allen Instanzen teilweise noch vermehrt Ressourcen gebunden.

Von Seiten des Kantonsgerichts und des Obergerichts wurde angeregt, für die nächsten Richterwahlen Ende Juni 2012 ein institutionalisiertes Gremium zu schaffen. Dieses soll die Richterwahlen kompetent und transparent vorbereiten. Die jetzige Situation mit der sogenannten „Postenschacherkommission“ sei rechtsstaatlich bedenklich. Sie basiere auf keiner gesetzlichen Grundlage; es sei nicht bekannt, wie sich diese Gruppe zusammensetzt und nach welchen Kriterien die Sitze auf die Parteien verteilt und Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen würden. Die Arbeitsweise dieser Gruppe sei nicht transparent. Praktizierende RechtsanwältInnen, welche von Gesetzes wegen vom Richteramt ausgeschlossen sind, könnten entscheidenden Einfluss auf die Wahlen nehmen. Die Ausschreibung liesse sich auch etwas steuern. Auch Parteilose sollten sich bewerben können. Man könne sich vorstellen, dass die Justizprüfungskommission zusammen mit den Gerichtspräsidien (in beratender Funktion) diese Aufgabe übernehmen könnte.

Die JPK hat dieses Thema nicht abschliessend beraten. Tatsache ist, dass im neuen Gerichtsorganisationsgesetz vom 26. August 2010 (BGS 161.1) unter § 67 die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Gerichte definiert sind. Die JPK wird die neue Ausgangslage besprechen und dann über das weitere Vorgehen entscheiden.

II. Staatsanwaltschaft

In der Staatsanwaltschaft verharrt die Arbeitsbelastung weiterhin auf hohem Niveau und es sind immer noch Fälle mit überjährigen Bearbeitungslücken pendent, auch wenn in den vergangenen Jahren deren Anzahl laufend reduziert werden konnte. Gleichzeitig ist die Staatsanwaltschaft einem kleinen, aber steten Fallzuwachs ausgesetzt (4 bis 5% Steigerung pro Jahr). Von den Ende 2009 insgesamt 76 pendenten Untersuchungen wurden 43 Verfahren per Ende 2010 erledigt. Der Erledigung der übrigen pendenten Untersuchungen kommt im Jahr 2011 Priorität zu.

Die Anzahl der Neueingänge hat vor allem in der I. Abteilung (allgemeine Delikte) zugenommen. Die Erledigungsquote entspricht in etwa dem Vorjahresergebnis, dementsprechend ist die Pendenzenzahl wieder leicht angestiegen. Da die Pendenzenbelastung in der 1. Abteilung punktuell mit über 100 Verfahren (bei einer Erledigungsquote von 200 Verfahren) pro Personaleinheit eindeutig zu hoch war, wurde im Verlaufe der Berichtsperiode ein Pendenzenabbaukonzept umgesetzt. Dazu wurde ein Untersuchungsbeamter zum ausserordentlichen Staatsanwalt ernannt, welcher rund 200 Fälle per Ende 2010 erledigen konnte. Wegen längeren Krank-

heitsausfällen in der I. Abteilung entstand aber wiederum eine Lücke, welche nur teilweise mit einer Aushilfsanstellung aufgefangen werden konnte. In der I. Abteilung wurde per Anfang 2011 eine zusätzliche Staatsanwaltsstelle geschaffen, sodass die Fälle mit überjährigen Bearbeitungslücken erheblich reduziert werden sollten.

Auch der II. Abteilung (Wirtschaftsabteilung) wurde eine zusätzliche Staatsanwaltsstelle zugeteilt, welche per August 2010 besetzt werden konnte. Diese personellen Massnahmen werden sich frühestens auf Ende 2011 auswirken. Wegen der hohen Belastung in der internationalen Rechtshilfe, wurde dieser Bereich aus der II. Abteilung ausgegliedert und direkt der Amtsleitung unterstellt. Trotz einem 20%-igen Zuwachs von eingegangenen Rechtshilfeersuchen, konnte die Erledigungsquote deutlich gesteigert werden. Die mit dieser Umteilung einhergegangene Entflechtung und Spezialisierung des Bereichs internationale Rechtshilfe hat sich bewährt.

Die Zahl der Neueingänge und Erledigungen in der III. Abteilungen (SVG, Übertretungen, besondere Untersuchungen, interkantonale Rechtshilfe) bewegen sich im Rahmen des Vorjahres, im SVG-Bereich waren die Neueingänge leicht rückläufig.

In der IV. Abteilung (Jugendstrafrecht) konnten 87% aller Fälle innert 3 Monaten erledigt werden. Dabei betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Eingang und Erledigung im Jugendstrafverfahren wie im Vorjahr 18 Tage.

Auf den 1. Mai 2011 wurde der Jugenddienst bei der Zuger Polizei eingeführt. Untersuchungen, welche Tätergruppen von bis zu 18-jährigen und über 18-jährige TäterInnen umfassen, werden vom Jugendanwalt geleitet. Diese Lösung ist sachgerecht, weil damit ein gegenseitiges Auspielen der TäterInnen weitgehend vermieden werden kann. Zudem können dadurch Urteile zeitgleich eröffnet werden.

Zwei gegen die Staatsanwaltschaft erhobene Rechtsverzögerungsbeschwerden wurden abgewiesen. Es mussten keine Verfahren wegen Verjährung eingestellt werden.

Zur Verhinderung von Bearbeitungslücken haben die StaatsanwältInnen der Leitung jeweils im Vorfeld der internen Inspektion einen Bericht zu erstatten. Es wird untersucht, ob sich im System eine bessere Lösung implementieren lässt, um Bearbeitungslücken frühzeitig zu erkennen.

Der Aufwand für die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung war sehr gross und die zahlreichen Anpassungsarbeiten wurden vor allem durch den Amtsleiter bewältigt. Die Weisungen wie auch die Formularsammlung unterliegen einem konstanten Monitoring und werden zeitgerecht, z.B. nach entsprechenden Leitentscheiden der Gerichte, angepasst. Erste Erfahrungen mit der neuen Prozessordnung zeigen, dass sich die Verfahrensdauer im Durchschnitt verlängert und, dass der Druck, Verfahren mit Strafbefehl zu erledigen, hoch ist.

Positiv zu vermerken ist, dass das Schnellrichter-Verfahren im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht in Fällen von polizeilicher Anhaltung, vorläufiger Festnahme und Untersuchungshaft (Art. 352 ff. und 215 ff. StPO) regulär Anwendung findet. Das Pilotprojekt des Schnellrichter-Staatsanwalts-Piketts bei sicherheitskritischen EVZ-Spielen hat sich ebenfalls bewährt und wird noch weiterentwickelt bzw. an neue Erfahrungen angepasst.

Die Staatsanwaltschaft hat sich bezüglich Pendenzenabbau zum Ziel gesetzt, in diesem Jahr sämtliche Verfahren mit Eingang 2008 und früher abzubauen. Weiter soll das Schnellrichter-Verfahren auch im Bereich der abgewiesenen Asylbewerbenden (NEE- und NAE-Personen), welche straffällig werden, ab Ende Sommer greifen, falls bei der Staatsanwaltschaft entsprechende personelle Ressourcen eingesetzt werden können. Die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts muss einem entsprechenden Antrag noch zustimmen.

Die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft erfolgte wie schon in den Vorjahren sehr ausführlich und zuvorkommend.

III. Strafgericht

Nachdem sich die Anzahl der Anklagen im ordentlichen Verfahren an das Kollegialgericht im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt hatte, haben sich die Eingänge im Jahr 2010 entgegen den Erwartungen des Strafgerichts wieder etwa auf das Niveau 2008 halbiert. Bei den im Kompetenzbereich des Einzelrichters liegenden Verfahren war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Wegen zeitaufwendigen Verhandlungen in umfangreichen Fällen, die im Berichtsjahr nicht mehr zum Abschluss der Verfahren führten, ging die Zahl der Erledigungen trotz Rückgang der Neueingänge zurück. Eine grössere Anzahl Fälle ging überdies erst im letzten Quartal 2010 ein. Die durch die Einführung der eidg. Strafprozessordnung zahlreichen Vorbereitungsarbeiten haben alle Mitglieder und insb. auch den Kanzleivorsteher und das Sekretariat stark beansprucht. Dadurch verblieb den Mitgliedern des Strafgerichts im Vergleich zum Vorjahr weniger Zeit für die Fall erledigung. Der Rückgang der Anklagen und die damit verbundene Entspannung der Geschäftslast machte es aber auch im Berichtsjahr noch nicht notwendig, die seit 1. Januar 2009 freie Gerichtsschreiberstelle wieder zu besetzen.

Die ältesten Pendenzen im Zeitpunkt der Visitation betreffen drei Verfahren mit Eingang 2008 und 2009. Bei diesen Verfahren hat die Hauptverhandlung im Jahre 2008 resp. 2009 stattgefunden. Die angeklagten Personen haben jedoch bis zum Zeitpunkt der Visitation das schriftliche Urteil noch nicht erhalten. Gemäss Ausführungen des Strafgerichts konnte wegen der Arbeitsüberlastung eines Richters oder einer Richterin dies noch nicht erledigt werden. Der Erledigung dieser Fälle kommt in diesem Jahr Priorität zu. Das Obergericht als Aufsichtsinstanz wird die Erledigung dieser Fälle im Auge behalten. Die JPK ist klar der Meinung, dass eine solche Zeitverzögerung von fast 2 bis 3 Jahren zwischen der Hauptverhandlung und der Zustellung des begründeten Urteils nicht akzeptabel ist.

In der Berichtsperiode wurde kein Verfahren integral eingestellt, hingegen kam es wie auch schon in den Vorjahren vor, dass bei Verfahren mit mehreren Delikten einzelne Vorwürfe (i.d.R. Übertretungen oder Vergehen) zufolge Verjährung nicht mehr beurteilt werden konnten. Das Strafgericht führt eine Verjährungskontrolle und richtet die Planung danach aus. Manchmal werden Verfahren, in denen eine Verjährung droht, vorgezogen. Der Eintritt der Verjährung ist trotz aller Bemühungen insbesondere dann nicht zu verhindern, wenn die Vorwürfe bereits bei Anklageerhebung verjährt sind oder die Verjährung kurz danach eintritt. Eine Priorisierung in der Fallbehandlung findet in dem Sinne statt, dass der Hauptvorwurf jeweils seriös untersucht werde, weil die beschuldigte Partei Anspruch auf eine integrale Beurteilung hat.

Durch den Ausbau der Parteirechte, strengeren Protokollierungsvorschriften etc. in der neuen Strafprozessordnung wird mit einer Verlängerung der Verfahren gerechnet. Da die Spruchkompetenz der EinzelrichterInnen erhöht wurde, ist von einer weiteren Verlagerung der Anklagen vom Kollegialgericht auf die EinzelrichterInnen auszugehen.

Die Funktion des Jugendgerichts nimmt ab 2011 das Strafgericht wahr. In der Berichtsperiode waren lediglich zwei Fälle vom Jugendgericht zu behandeln.

IV. Kantonsgericht

Sieht man von den 112 Kollokationsklagen¹, deren Beurteilung derzeit noch ungewiss ist, ab, ist die Zahl der Neueingänge etwa gleich geblieben wie im Vorjahr, die Erledigungsquote konnte um rund 10% gesteigert und die Pendenzen konnten leicht abgebaut werden. Die Zahl der neu eingegangenen Einzelrichterfälle im ordentlichen Verfahren war leicht rückläufig und im summarischen Verfahren konstant; die Erledigungsraten konnten gesteigert werden. Der Trend von komplexeren Verfahren und geringerer Vergleichsbereitschaft der Parteien hat sich fortgesetzt.

Die Aufstockung im Sekretariat und die zusätzlich bewilligte unbefristete Gerichtsschreiberstelle sowie die auf ein Jahr befristete Springer-Gerichtsschreiberstelle haben sich demnach bewährt. Letztere Massnahme wurde nun für ein weiteres Jahr bewilligt. Die Arbeitsbelastung ist nach wie vor bei allen Funktionsträgern hoch. Sollten die 112 Kollokationsklagen zur Beurteilung gelangen, müssten ausserordentliche Massnahmen ergriffen werden. Das Kantonsgericht führte anlässlich der Visitation aus, dass die Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft seien und sieht vor, auf die neue Amtsperiode zwei zusätzliche vollamtliche Richterstellen beim Obergericht zu beantragen.

In einzelnen Fällen wurden Bearbeitungslücken² festgestellt, welche nicht mehr im Bereich des Üblichen lagen. Der Kantonsgerichtspräsident hat der Justizprüfungskommission aufforderungsgemäss eine Liste abgegeben, auf welcher die ältesten Pendenzen (meist komplexe Fälle) aufgeführt sind. Bei den meisten alten Fällen liegt die Verfahrensverzögerung in Umständen, die der Verfahrensleitung des Gerichts entzogen sind (Expertisen, Sistierung, intern. Rechtshilfe). In Bezug auf die Verfahrensdauer werden vierteljährlich interne Kontrollen vorgenommen. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung sind im Berichtsjahr keine erhoben worden.

Die Einführung der schweizerischen Zivilprozessordnung hat bereits und wird künftig zu einer Verlagerung des Aufwandes führen, welcher sich erst in ca. 3 bis 4 Jahren beurteilen lässt. Schon jetzt lässt sich feststellen, dass die Arrestverfahren zugenommen haben (neuer Arrestgrund). Ebenso führt die neu eingeführte Einigungsverhandlung im Ehescheidungsverfahren, die Durchführung vermehrter Kindesanhörungen und die erhöhte Fragepflicht der RichterInnen zu Mehraufwänden.

V. Obergericht

In der Zivilrechtlichen Abteilung nahm die Zahl der Neueingänge um 20% zu, die Erledigungsquote sank um rund 14%. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die zivilrechtliche Abteilung stark mit den Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung belastet wurde. Im ältesten Fall aus dem Jahr 2003 wurde mittlerweile ein Urteil gefällt, das Verfahren ist nun beim Bundesgericht hängig.

In der Strafrechtlichen Abteilung stieg die Zahl der Neueingänge bei den Berufungen leicht an, die Erledigungsquote ging zurück. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung einen Teil des Pensums der zurückgetretenen nebenamtlichen Rich-

¹ Klage eines Gläubigers, der den Kollokationsplan (Sammlung aller Konkursforderungen nach Prioritätenordnung) anfechten will (Art. 250 SchKG).

² Unterlassen von Bearbeitungsschritten während längerer Zeit, die darauf abzielen, das Verfahren fortzusetzen bzw. abzuschliessen.

terin in der Justizkommission zu übernehmen hatte. Insgesamt konnte die Dauer der Berufungsverfahren wie schon im Vorjahr verkürzt werden.

In der Justizkommission haben die Neueingänge nochmals leicht zugenommen (strafrechtliche Kammer). Die Erledigungsrate stieg dabei aber trotzdem auf ein hohes Niveau, weil Fälle aus dem Bereich der gesellschaftsrechtlichen Organisationsklagen (Art. 731b OR) betroffen waren, die einen relativ geringen Bearbeitungsaufwand aufweisen.

Im Bereich der Justizverwaltung ist zu erwähnen, dass die Gesetzgebungsarbeiten im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 2011 geplanten Einführung der schweizerischen Prozessordnungen (Justizreform) sehr aufwändig waren. Das Obergericht organisierte in diesem Zusammenhang verschiedene Ausbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Rechtspflege sowie für die gemeindlichen FriedensrichterInnen.

Aufgrund der Vorgabe von Art. 21 Abs. 2 StPO, wonach dasjenige Gerichtsmitglied, das als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken kann, musste die Strafabteilung und die I. Beschwerdeabteilung (Strafsachen) personell neu zusammengesetzt werden.

Die deutlich höhere Anzahl von Repetitionen der schriftlichen Anwaltsprüfungen hat damit zu tun, dass die Anzahl der KandidatInnen, die erstmals die Prüfung ablegten, gegenüber dem Vorjahr um rund 24% zugenommen hatte. Die Zunahme der Repetitionen ist nicht auf eine strengere Praxis der Anwaltsprüfungskommission zurückzuführen. Hingegen hat diese festgestellt, dass es den KandidatInnen teilweise an der notwendigen Praxis mangelt. Sie hat deswegen beim Obergericht den Antrag gestellt, eine Verlängerung der erforderlichen Praxisdauer zu prüfen. Das Obergericht wird sich im 2. Halbjahr mit diesem Anliegen befassen.

VI. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 7:0 Stimmen,

1. den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2010 zu genehmigen; und
2. den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege den besten Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Zug, 31. Mai 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Werner Villiger